

Merkblatt Biber und Gewässerunterhalt

Gemäß den Vollzugshinweisen des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Für den Gewässerunterhalt ist es wichtig, über die Biologie des Bibers Bescheid zu wissen. Die Jungtiere verlassen im Alter von 2 Jahren das Elternrevier. Die Reviere sind abhängig vom Nahrungsangebot zwischen 0,8 und 7 km lang und erstrecken sich im Sommer bevorzugt bis in die Felder zur Nahrungsaufnahme. Die „Schonzeit“ des Bibers beginnt am 16. März und endet am 31. August. **Im Frühjahr ist mit der Jungenaufzucht zu rechnen.** Auch im Winter kann ein Eingriff in das Biberrevier ein/e erhebliche/r Eingriff / Beeinträchtigung sein, wenn dadurch die Biberburg betroffen ist.

Dammentfernungen mit Verstoß gegen artenschutzrechtliche Vorschriften:

Der Damm oder die Dämme, die die Burg oder den unmittelbaren Lebensbereich des Bibers schützen, sind gemäß § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) streng geschützt. Verstöße gegen die Verbote des § 44 BNatSchG werden als Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten geahndet (§§ 69 ff BNatSchG). Im Besonderen sind Dammentfernungen in Schutzgebieten wie FFH-Gebieten, Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebieten mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) abzustimmen. Im Bibermanagement wird bei Unsicherheiten grundsätzlich eine vorherige Rücksprache mit der UNB oder dem Biberberater empfohlen.

Situationen in denen eine Dammentfernung möglich ist:

- Bei einer akuten Gefährdung wie z.B. dem drohenden Verschluss eines Straßendurchlaufes, vor Brücken oder an Kläranlagen, wenn die Funktion beeinträchtigt wird.
- In Entwässerungsgräben zum direkten Schutz der Ernte vor Überschwemmung, jedoch keine pauschale Entfernung aller Dämme.
- Dammentfernungen bei kürzlich entstanden Mais-Dämmen
- In Bereichen, wo bislang kein Biber war, die Dämme kürzlich neu entstanden sind und noch keine Burg schützen.
- Im Bedarfsfall, bis zur Klärung der Situation ist eine schonende Absenkung eines Dammes, um 10-20 cm meist unkritisch. In Zweifelsfällen ist eine Rücksprache mit der UNB ratsam.

Ergänzende Möglichkeiten zur Sicherung des Grabenunterhaltes:

- Dammabsenkungen sind praktisch ein guter Ansatz, weil etablierte Biber bei einer kompletten Dammentfernung wieder Dämme nachbauen und dadurch mehr Arbeit verursachen. Eine Absenkung reduziert den Wasserstand und ermöglicht ein Nebeneinander. Durch Damm-entfernung können Biber in problematischere Bereiche vergrämt werden. Der abgesenkte Damm kann erforderlichenfalls durch einen Elektrozaun oder ein Ultraschallgerät gesichert werden.
- Bei beginnendem Dammbau oder kleineren Dammabsenkungen genügt vielfach eine Forke, anstatt des Einsatzes großer Maschinen. Eine „Kanisterkette“ kann einen Neubau verhindern.
- Einbau von Dammdrainagen, abhängig von der Situation und ggf. mit Rücksprache beim WWA.
- Aufstellung eines Elektrozaunes in Abstimmung mit dem Landwirt, so dass die regelmäßige Mais-Dammentfernung nicht mehr notwendig wird.
- In problembelasteten Bereichen sind regelmäßige Kontrollen ratsam und notwendig.

Allgemeine Hinweise zu zukünftigen Lösungsansätzen und weitere Fragen:

- Schaffung von Gewässerrandstreifen durch Agrarumweltmaßnahmen (AUM) oder Kauf
- Verringerte Abflussgeschwindigkeit als Bestandteil des Hochwasserschutzes nutzen
- Biberdämme können in Trockenzeiten die Wasserversorgung der umliegenden Bereiche erhalten
- Eine Entschädigung für die Kosten der Grabenräumung kann nicht gewährt werden
- Wasserrahmenrichtlinie umsetzen, Fördermöglichkeiten der Wasserwirtschaft nutzen und Wiederherstellen des guten ökologischen Zustandes der Gewässer durch den Biber – Renaturierung

Wenn Sie noch Fragen haben, können Sie uns gerne persönlich kontaktieren:
Mail: naturschutz@landratsamt-paf.de, Telefon: 08441 / 27 -315, -311, -316, -323